

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 48 (1951)

Heft: (7)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wegen Krankheit oder Versorgung in eine Erziehungsanstalt nicht möglich, so lebt die Unterhaltspflicht der Eltern wieder auf und dauert bis zur Mündigkeit des Kindes weiter (vgl. BGE 71 IV 202). An Stelle der Unterhaltspflicht tritt bei Mündigkeit die Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328/29 ZGB. Im vorliegenden Falle wurde der Jugendliche bedingt entlassen, ist aber dann rückfällig geworden, so daß er in die Anstalt zurückversetzt werden mußte. Gemäß Art. 9 Ziff. 1 Abs. 2 StGB wird er erst nach Zurücklegung des zweiundzwanzigsten Altersjahres aus der Anstalt entlassen. Es dauert somit die Maßnahme über die Mündigkeit des Versorgten hinaus. Wenn somit die Eltern nicht mehr unterhaltspflichtig sind, so sind sie doch gemäß Art. 328/29 ZGB verpflichtet, Unterstützungsbeiträge an die Kosten der Versorgung zu bezahlen, denn bei der Versorgung handelt es sich weiterhin um eine Maßnahme und nicht um einen Strafvollzug. Nachdem im vorliegenden Falle der Unterhaltsbeitrag von monatlich Fr. 15.— als recht bescheiden taxiert werden muß, ist es gerechtfertigt, daß der Unterstützungsbeitrag in der gleichen Höhe bis zur Entlassung des Versorgten aus der Anstalt, d. h. bis nach zurückgelegtem 22. Altersjahre beibehalten wird, zumal der Gesuchsteller nicht dargetan hat, daß er auf Grund veränderter Verhältnisse diesen Betrag nicht mehr bezahlen könne. Dieser Unterstützungsbeitrag stellt einen Minimalbeitrag an die Versorgungskosten dar, und mit der Zahlung desselben ist der Pflichtige seiner Beitragspflicht nachgekommen. Er kann somit nicht mehr für den ganzen Versorgungsbetrag belangt werden, es sei denn, es stelle sich heraus, daß der Pflichtige zu Vermögen kommt oder mit Hinterlassung von Vermögen stirbt. In diesem Falle würde er gemäß § 44 Abs. 1 des kantonalen Armenfürsorgegesetzes rückerstattungspflichtig, denn die Aufwendungen der Gemeinde und des Staates werden innerkantonale als Armenunterstützungen betrachtet. Der Gesuchsteller ist gehalten, die bereits fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge sofort zu bezahlen. Die Nichtleistung der Zahlungen, welche der Pflichtige für die Versorgung des Sohnes schuldet, ist eine Nichterfüllung der Unterstützungsspflicht gemäß Art. 217 StGB und wird mit Gefängnis bestraft (vgl. BGE 71 IV 202; Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates Heft XII (1948 Nr. 23 S. 59). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 28. November 1950).

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

9. Unterstützungsspflicht von Verwandten. *Nachforderung des Gemeinwesens gegenüber dem pflichtigen Verwandten, der Vermögen und Einkommen verheimlicht hat. — Ausschluß der Verjährungs- und Verwirkungseinrede.*

1. . . .

2. . . .

Dem Falle, daß die Armenbehörde die Verwandten anfänglich noch nicht belangen konnte, weil sie über ihre Person oder ihre Verhältnisse noch keine oder keine genügend substantiierten Auskünfte erhalten hatte, ist der Fall gleichzustellen, daß sie die Verwandten deswegen nicht oder nicht für den vollen Betrag oder einen größeren Teil der notwendigen Unterstützung zur Leistung von Beiträgen heranziehen konnte, weil sie über ihre Verhältnisse unrichtige Angaben

machten. Kann die Behörde eine Ersatzforderung stellen, wenn ihr die Erhebung laufender Beiträge aus nicht vom Pflichtigen zu verantwortenden Gründen unmöglich war, so muß ihr diese Befugnis erst recht zugebilligt werden, wenn falsche Angaben des Pflichtigen sie zunächst daran hinderten, von ihm seiner wirklichen Leistungsfähigkeit entsprechende Beiträge zu verlangen. Der Pflichtige hat ihr in einem solchen Falle die Beträge zu ersetzen, um welche die zu ihren Lasten gehenden Unterstützungsauslagen sich vermindert hätten, wenn er laufende Beiträge nach Maßgabe seiner wirklichen Verhältnisse bezahlt hätte.

Eine Ersatzforderung dieser Art kommt hier in Frage. Denn es steht fest, daß der Beklagte, bevor er von der Steueramnestie gemäß BRB vom 31. Oktober 1944 (Verrechnungssteueramnestie) Gebrauch machte, die Klägerin und die über seine Beitragspflicht entscheidenden Instanzen wie die Steuerbehörden während längerer Zeit mit Bezug auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse getäuscht hat. Der Amnestiebeschluß verbietet es der Klägerin keineswegs, auf Grund der im Zusammenhang mit der Steueramnestie bekanntgewordenen Verhältnisse eine solche Forderung zu stellen, da diese Amnestie nur steuerrechtliche Wirkungen hatte.

3. . . .

4. Für die Unterstützungen, welche die Klägerin vor dem Jahre 1939 über die Beiträge des Beklagten hinaus an dessen Bruder ausgerichtet hat, kann sie jedoch deswegen keinen Ersatz verlangen, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Beklagte über seine finanziellen Verhältnisse schon damals unrichtige Angaben gemacht habe . . .

5. Nach BGE 74 II 22, verjährt der Ersatzanspruch des Gemeinwesens gegen die Verwandten des Unterstützten innert der fünfjährigen Frist von Art. 128 Ziff. 1 OR, d. h. die Verjährung tritt, da die Ersatzforderung mit der Auszahlung der Unterstützung durch das Gemeinwesen fällig wird, für jede einzelne von den Verwandten zu ersetzende Unterstützungsleistung innert fünf Jahren seit dem Zeitpunkt ein, da sie vom Gemeinwesen erbracht wurde. Der Unterstützungspflichtige, der über seine Verhältnisse falsche Angaben gemacht und es durch dieses arglistige Verhalten dem Berechtigten bzw. der Armenbehörde praktisch unmöglich gemacht hat, den Anspruch auf angemessene Beiträge durchzusetzen, kann sich jedoch nach Treu und Glauben für die Zeit, während welcher diese Unmöglichkeit bestand, nicht auf den Lauf der Verjährung berufen; darin läge ein offener Rechtsmißbrauch im Sinne von Art. 2 ZGB (vgl. BGE 42 II 682).

Im vorliegenden Falle ließ sich die wirkliche Lage des Beklagten in den in Frage stehenden Jahren erst auf Grund der anfangs 1945 abgegebenen Steuererklärungen ermitteln, mit denen er von der Verrechnungssteueramnestie Gebrauch machte. Vorher hatte er die Behörden durch falsche Angaben getäuscht. Er kann also gemäß Art. 2 ZGB nicht geltend machen, daß die Verjährung schon vor diesem Zeitpunkte begonnen habe, sondern muß es sich gefallen lassen, daß es so gehalten wird, wie wenn die Verjährung bis dahin gemäß Art. 134 Ziff. 6 OR gehemmt gewesen wäre. Seine Einrede, daß die Forderung der Klägerin verjährt sei, soweit sie auf Ersatz der mehr als fünf Jahre vor der Klageeinleitung (19. November 1947) geleisteten Unterstützungen geht, ist daher zu verwerfen.

6. Unabhängig von der Verjährung unterliegen die Ansprüche des Gemeinwesens gegen die Verwandten, die es mangels genügender Auskünfte zunächst nicht belangen konnte, nach BGE 74 II 22 der Verwirkung oder der Herabsetzung, wenn es mit der Geltendmachung dieser Ansprüche zögert, nachdem es von der Existenz und den Verhältnissen dieser Verwandten Kenntnis erlangt hat.

Das will nicht heißen, daß das Gemeinwesen infolge solcher Säumnis die Ersatzansprüche verliere, die es bereits erworben hatte, als ihm die Person und die finanzielle Lage des Pflichtigen bekannt wurden. Höchstens ausnahmsweise (wenn sich die Lage des Pflichtigen zwischen diesem Zeitpunkt und der Geltendmachung der Ersatzansprüche erheblich verschlechtert hat) kann die Säumnis des Gemeinwesens eine Herabsetzung dieser Ansprüche rechtfertigen. Von diesem Sonderfalle abgesehen, bleiben die bereits erworbenen Ersatzansprüche dem Gemeinwesen bis zum Eintritt der Verjährung gewahrt.

Anders verhält es sich mit dem Rückgriffsrecht für die nach dem erwähnten Zeitpunkt ausgerichteten Unterstützungen. Die normale und den Interessen aller Beteiligten am besten entsprechende Form der Verwandtenunterstützung besteht in der Entrichtung laufender Beiträge. Die Entstehung von Rückständen erschwert die Belastung des Pflichtigen, und ihre Einforderung kann unter Umständen auch die Zahlung der laufenden Beiträge beeinträchtigen. Die unterstützende Armenbehörde muß daher vom Pflichtigen die Leistung laufender Beiträge verlangen, sobald ihr dies bei Anwendung der ihr zumutbaren Sorgfalt möglich ist. Tut sie das nicht, sondern fordert sie vom Pflichtigen erst wesentlich später laufende Beiträge, so kann ihr für die Unterstützungen, die sie inzwischen ausrichtet, kein Ersatzanspruch zugebilligt werden. Das Gemeinwesen ist nur deswegen befugt, von den Verwandten Ersatz für Unterstützungen zu fordern, die es vor ihrer Belangung auf laufende Beiträge geleistet hat, weil es unter Umständen helfen muß, bevor es in der Lage ist, gegen die Verwandten vorzugehen (Erw. 2 Abs. 1), und darum kann es auch in jedem Einzelfall die vor der Belangung der Verwandten geleisteten Unterstützungen nur insoweit ersetzt verlangen, als es sie zu einer Zeit ausgerichtet hat, da es ihm noch nicht möglich war, an die Verwandten zu gelangen.

Aus entsprechenden Gründen muß Entsprechendes auch für die Ansprüche gegen einen Verwandten gelten, von dem das Gemeinwesen bei Beginn der Unterstützung deswegen keine angemessene Beiträge erhältlich machen konnte, weil er über seine Verhältnisse falsche Angaben machte.

Im vorliegenden Falle wäre die Klägerin bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht im November 1947, sondern schon anfangs 1945 in der Lage gewesen, die Anpassung der laufenden Beiträge an die wirklichen Verhältnisse des Beklagten zu verlangen. Sie hat es sich demnach selber zuzuschreiben, daß die laufenden Beiträge erst mit Wirkung ab 1. November 1947 statt schon vom Beginne des Jahres 1945 an erhöht wurden, und kann daher nach dem Gesagten für die in der Zwischenzeit über die effektiven Beiträge des Beklagten hinaus geleisteten Unterstützungen keinen Ersatz beanspruchen.

Als Gegenstand einer Ersatzforderung kommen also nur die Ausfälle in Betracht, welche die Klägerin in den Jahren 1939 bis und mit 1944 erlitten hat. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 23. Februar 1950.)

Neue Publikationen.

Eidg. Volkszählung 1950, Wohnbevölkerung nach Gemeinden, ungeprüfte Ergebnisse. Preis Fr. 1.50. Soeben sind die ungeprüften Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1950 erschienen. In einer handlichen Broschüre von rund 50 Seiten sind die provisorischen Einwohnerzahlen für alle Gemeinden der Schweiz wiedergegeben und den Bevölkerungszahlen von 1941 gegenübergestellt. — Zu beziehen beim Eidgenössischen Statistischen Amt, Bern, Hallwylerstraße 15.